

Stenographisches Protokoll.

17. Sitzung der I. Session der V. Wahlperiode des Landtages von Niederösterreich.

Freitag, den 30. Juni 1950.

Inhalt.

1. Eröffnung durch den Präsidenten (S. 343).
2. Abwesenheitsanzeige (S. 343).
3. Mitteilung des Einlaufes (S. 343).
4. Verhandlung:

Antrag, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Gerersdorf im Verwaltungsbezirk St. Pölten in zwei selbständige Ortsgemeinden Gerersdorf und Prinzersdorf. Berichterstatter: Abg. Dr. Steingötter (S. 343); Abstimmung (S. 344).

Antrag, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1949, LGBl. Nr. 28 (2. Novelle zum Opferfürsorgeabgabegesetz). Berichterstatter: Abg. Sigmund (S. 344); Redner: Landesrat Genner (S. 345); Abstimmung (S. 346).

Antrag, betreffend Ortsgemeinde Ponsee, Verwaltungsbezirk Tulln, Änderung des Ortsnamens. Berichterstatter: Abg. Dr. Steingötter (S. 346); Abstimmung (S. 346).

Antrag, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 35, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden. Berichterstatter: Abg. Vesely (S. 346); Abstimmung (S. 348).

Antrag, betreffend das Gesetz über die Errichtung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (nö. Landausbeamtengesetz). Berichterstatter: Abg. Stangler (S. 348); Redner: Landesrat Genner (S. 349); Rückverweisungsantrag des Landesrates Genner (S. 352); Berichterstatter: Abg. Stangler (S. 352); Abstimmung über den Rückverweisungsantrag des Landesrates Genner (S. 353); Redner (Fortsetzung): Abg. Staffa (S. 353), Abg. Ernecker (S. 353), Abg. Ing. Hirnmann (S. 354); Abstimmung (S. 355).

Antrag, betreffend den Gesetzentwurf über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Ortsgemeinde Ternitz und Umgebung. Berichterstatter: Abg. Staffa (S. 355); Abstimmung (S. 358).

Antrag, betreffend Leithabrücke zwischen Deutsch-Haslau und Potzneusiedl, Wiedererrichtung (Resolutionsantrag des Abg. Tatzber zu Gruppe 6 des Voranschlages 1950 vom 30. März 1950). Berichterstatter: Abg. Nimetz (S. 358); Abstimmung (S. 358).

Antrag, betreffend Landstraße St. Pölten—Melk, moderner Straßenbelag (Resolutionsantrag des Abg. Müllner vom 30. März 1950 zu Gruppe 6 des Voranschlages 1950). Berichterstatter: Abg. Reitzl (S. 358); Abstimmung (S. 360).

PRÄSIDENT (um 11 Uhr): Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll der letzten Sitzung

ist geschäftsordnungsmäßig aufgelegt; es ist unbeanstandet geblieben, demnach als genehmigt zu betrachten.

Von der heutigen Sitzung hat sich Herr Abg. Dubovsky entschuldigt.

Ich ersuche um Verlesung des Einlaufes.

SCHRIFTFÜHRER (liest):

Vorlage der Landesregierung, betreffend das Gesetz über die Errichtung von Hauptschulen in Eichgraben, Erlach, Hausmening, Krumbach, Loosdorf an der Westbahn, Neusiedl an der Zaya, Pottenbrunn, Siegmundsherbeg, Steinabrunn und Türnitz.

Vorlage der Landesregierung, betreffend den Dienstpostenplan 1950/51 für die öffentlichen Volks-, Haupt- und Sonderschulen Niederösterreichs.

Antrag der Abgeordneten Weber, Sigmund, Eckhart, Dr. Steingötter, Staffa, Hrebacka und Genossen, betreffend Wiederinstandsetzung der Wildbachverbauung des Freisteinbaches und teilweise Verbauung des Willersbaches und des Zwielenbaches im Gebiete der Gemeinde Neustadt an der Donau.

Antrag der Abgeordneten Sigmund, Doktor Steingötter, Weber, Eckhart, Hrebacka, Buchinger und Genossen, betreffend die Instandsetzung des Luegggraben- und Schöllgrabenbachgerinnes, Bezirk Scheibbs.

Antrag der Abgeordneten Dr. Haberzettl, Kuchner, Schwarzott, Tesar, Reitzl, Hainisch und Genossen, betreffend Schaffung eines Jungärztegesetzes.

Antrag der Abgeordneten Dienbauer, Wegerer, Zach, Schwarzott, Kuchner, Zeyer und Genossen, betreffend Hagelunweterschäden in den Gemeinden Wiesmath, Schwarzenberg und Hollenthon im Bezirk Wiener Neustadt.

PRÄSIDENT (nach Zuweisung des Einlaufes an die zuständigen Ausschüsse): Wir gelangen zur Beratung der Tagesordnung. Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 103 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend die Teilung der Ortsgemeinde Gerersdorf im Verwaltungsbezirk St. Pölten in zwei selbständige Orts-

gemeinden Gerersdorf und Prinzersdorf, zu berichten.

Die Gemeinde Gerersdorf zählt seit Abtrennung der Katastralgemeinde Matzersdorf, die am 23. Mai 1950 durchgeführt wurde, 14 Katastralgemeinden. Von denen sind 12 darunter auch Gerersdorf selbst — rein ländliche, während die Katastralgemeinden Prinzersdorf und Uttendorf, die an der Reichsstraße und an der Bahn liegen, sich durch die Interessen ihrer Bevölkerung von denen der übrigen 12 Katastralgemeinden unterscheiden. Infolgedessen ist in diesen Gemeinden eine Bewegung entstanden, die darauf hinarbeitete, diese beiden Gemeinden zu teilen, und zwar in Prinzersdorf, bestehend aus Prinzersdorf und Uttendorf mit einem Flächenausmaß von 399 ha, 89 a, 46 m², mit 95 Häusern und mit 751 Einwohnern, von denen 484 wahlberechtigt sind, und in Gerersdorf, bestehend aus 12 Katastralgemeinden, und zwar aus Distelburg, Eggsdorf, Friesing, Gerersdorf, Grillenhöhe mit Jägerhöf, Hetzersdorf, Hofing, Loipersdorf mit Scheibensteinmühle, Salau, Steiningsdorf, Völlerndorf mit Noppenhof auf der Au, Neumühle und Weitendorf, mit einem Ausmaß von 1356 ha, 1 a, 7 m², mit 129 Häusern und mit 685 Einwohnern, von denen 423 wahlberechtigt sind.

Beide Gemeinden haben eine Freiwillige Feuerwehr und ein Feuerwehrhaus. Gerersdorf besitzt eine Volksschule und in Prinzersdorf ist eine Hauptschule im Bau. Die Bezirkshauptmannschaft hat ebenfalls die Trennung dieser Gemeinden beantragt. Alle entsprechenden Faktoren haben dazu Stellung genommen, und zwar in positivem Sinne mit Ausnahme des Referates für Gemeindevermögensangelegenheiten, das festgestellt hat, daß die verbleibende Gemeinde Gerersdorf durch diese Teilung finanziell benachteiligt wird. Die Aufteilung des Gemeindevermögens soll in einer Art erfolgen, daß Prinzersdorf 55% und Gerersdorf 45% des Gemeindevermögens erhält. Die durch die Kriegereignisse zerstörte Gemeindebrücke im Bereich der Katastralgemeinde Prinzersdorf soll noch von den bisherigen Gemeinden getragen werden. Die Aufteilung des übrigen Vermögens der bisherigen Ortsgemeinde Gerersdorf im Betrag von 384.163 S soll ebenfalls nach dem vorerwähnten Schlüssel erfolgen.

Den diesbezüglichen Antrag der Landesregierung hat der Verfassungsausschuß in Behandlung genommen und nach Beratung folgenden Antrag gestellt (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1950), betreffend

die Teilung der Ortsgemeinde Gerersdorf im Verwaltungsbezirk St. Pölten in zwei selbständige Ortsgemeinden Gerersdorf und Prinzersdorf, wird genehmigt.

2. Die nö. Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte, diesen Antrag zum Beschluß zu erheben.

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung vor. Wir schreiten zur Abstimmung. (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Wie bereits in der Tagesordnung der 17. Sitzung des Landtages bekanntgegeben, habe ich, die Zustimmung des Hauses voraussetzend, die im gemeinsamen Finanzausschuß und Verfassungsausschuß, im Verfassungsausschuß, im gemeinsamen Verfassungsausschuß und Wirtschaftsausschuß und im Wirtschaftsausschuß am 28. Juni 1950 verabschiedeten Geschäftsstücke auf eine Nachtragstagesordnung setzen lassen. Wird gegen diese Tagesordnung eine Einwendung erhoben? (*Niemand meldet sich.*) Das Haus hat der Nachtragstagesordnung somit zugestimmt.

Die Nachtragstagesordnung liegt auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf. Wir gelangen zur Beratung dieser Tagesordnung.

Ich ersuche den Herrn Abg. SIGMUND, die Verhandlung zur Zahl 115 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. SIGMUND: Ich habe namens des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Opferfürsorgeabgabegesetzes vom 30. Juni 1948, LGBI. Nr. 21, in der Fassung des Gesetzes vom 30. März 1949, LGBI. Nr. 28 (2. Novelle zum Opferfürsorgeabgabegesetz), zu berichten.

In der Sitzung des nö. Landtages vom 30. Juni 1948 wurde das Opferfürsorgeabgabegesetz beschlossen, daß die Verpflichtung zur Leistung der Opferfürsorgeabgabe auf die Berechtigung der Gemeinden zur Erhebung einer Vergnügungssteuer auf Grund der damals in Geltung gestandenen Vergnügungssteuerordnung, DRGBI. I S. 2351/1939, aufbaut. Da diese Vergnügungssteuerordnung nunmehr durch Beschluß des nö. Landtages vom 14. Dezember 1949 durch ein nö. Lustbarkeitsabgabegesetz, LGBI. Nr. 6/1950, ersetzt worden ist, muß die Änderung der gesetzlichen Bestimmungen im Text des Opferfürsorgeabgabegesetzes ebenfalls zum Ausdruck gebracht werden, aus welchem Grund die im vorliegenden Entwurf enthaltene Textabänderung beantragt wird.

Zu den beantragten Abänderungen ist zu bemerken:

Zu §§ 2 und 3: Da das Lustbarkeitsabgabe-

gesetz eine Pauschalabgabe auf Grund von Roheinnahmen und auf Grund der Zahl der Mitwirkenden nicht vorsieht, waren diese zwei Arten im Opferfürsorgeabgabegesetz zu streichen.

Zu § 4: Diese Bestimmung kann entfallen, da die diesbezüglichen Bestimmungen bereits im § 7 Lustbarkeitsabgabegesetz enthalten sind.

Zu § 4 (neu): Die Einschaltung des einschränkenden Nebensatzes ist mit Rücksicht darauf, daß gemäß dem nunmehrigen § 5 in bestimmten Fällen die Zustimmung des niederösterreichischen Landesabgabeamtes erforderlich ist, notwendig.

Zu § 5: Die Entscheidung über die Kannbestimmung, betreffend die Befreiung von der Lustbarkeitsabgabe (§ 6 Lustbarkeitsabgabegesetz), wurde wie jene gemäß den §§ 19 und 31 LAG dem nö. Landesabgabeamt übertragen.

Von der Anwendung auf die Opferfürsorgeabgabe wurde ausgenommen der § 34 Lustbarkeitsabgabegesetz, der für die Opferfürsorgeabgabe ohne Bedeutung ist.

In den Fällen des § 19 Lustbarkeitsabgabegesetz: Vereinbarungen über eine Pauschalabgabe, und des § 31 Lustbarkeitsabgabegesetz: Erlassung und Rückerstattung der Abgabe in Härtefällen, konnte die Entscheidungsbefugnis für die Opferfürsorgeabgabe als Landesabgabe nicht der Gemeinde überlassen bleiben, sondern wurde dem nö. Landesabgabeamt vorbehalten.

In der Sitzung des nö. Landtages vom 30. März 1949 (1. Novelle zum Opferfürsorgeabgabegesetz) wurde die Wirksamkeit des Gesetzes mit 31. Dezember 1950 begrenzt. Da jedoch die vom Bund gewährten Renten weder für die Kriegsoffer noch auch für die Opfer des Faschismus ausreichend sind, ist eine zusätzliche Leistung für diesen Personenkreis durch die Opferfürsorgeabgabe auch weiterhin notwendig. Andererseits erscheint es angezeigt, noch vor Erstellung des Voranschlages 1951 des Landes Niederösterreich Gewißheit darüber zu haben, ob weitere Mittel für die Befürsorgung der Kriegsoffer und der Opfer des Faschismus auch im nächsten Jahre vorhanden sein werden. Aus diesem Grunde wird gleichzeitig auch die Verlängerung der Wirksamkeitsdauer des Opferfürsorgeabgabegesetzes, und zwar vorerst bis 31. Dezember 1952 beantragt, bis zu welchem Zeitpunkt die Wirksamkeitsdauer des nö. Lustbarkeitsabgabegesetzes begrenzt ist.

Ich erlaube mir daher den Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Entwurf einer 2. Novelle zum Opferfürsorgeabgabegesetz vom 30. Juni 1948, LGBI. Nr. 21 (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1950), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieser Gesetznovelle das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gemeldet ist Herr Landesrat Gennner.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Der Linksblock hat mehrmals seinen grundsätzlichen Bedenken gegen dieses Gesetz, das vor allem die Werktätigen trifft, Ausdruck gegeben und gefordert, daß vor allem die Fürsorgemittel entsprechend für die Opfer herangezogen werden.

Ich kann mich daher heute speziell auf die vorliegende Novelle beschränken. Hier ist eine Bestimmung enthalten, daß die Befreiungen und Ermäßigungen, die Ermessenssache sind, dem Landesabgabeamt vorbehalten werden sollen. Wir sind damit nicht einverstanden. Wir glauben, daß die Gemeinden, die die Abgaben einheben und die Verhältnisse am besten kennen, auch das richtige Ermessen treffen werden. Wir haben auch kein Vertrauen zur Objektivität des Landesabgabeamtes.

Ich erlaube mir deshalb folgenden Antrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der neue § 5 des Opferfürsorgeabgabegesetzes soll im Absatz (2) lauten: Auf Grund der §§ 5, 6, 19 und 31 des Lustbarkeitsabgabegesetzes von seiten der Gemeinden gefällte Entscheidungen erstrecken sich auch auf die Opferfürsorgeabgabe.

§ 5, Absatz (3) und (4), sind zu streichen.“

Wenn dieser Antrag nicht angenommen wird, erlaube ich mir folgenden Eventualantrag zu stellen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„In Absatz (3) und (4) des neuen § 5 des Opferfürsorgeabgabegesetzes treten an Stelle der Worte „nö. Abgabeamt“ die Worte „nö. Landesregierung“.“

PRÄSIDENT: Es liegt keine Wortmeldung mehr vor, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. SIGMUND (*Schlußwort*): Hohes Haus! Der gemeinsame Finanzausschuß und Verfassungsausschuß hat sich mit dieser Vorlage eingehend beschäftigt und ich stelle daher im Namen des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses den Antrag, die Vorlage ohne Abänderung anzunehmen.

Ich beantrage die Ablehnung der Anträge des Herrn Landesrates Gennner.

(Landesrat Genner: Warum Ablehnung?)

PRÄSIDENT: Es liegt ein Abänderungsantrag des Abg. Genner vor und für den Ablehnungsfall ein Eventualantrag des Abgeordneten Genner. Ferner liegt der Antrag des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses vor.

Ich lasse vorerst über die beiden Anträge des Herrn Landesrates Genner abstimmen und bitte nochmals um Verlesung des ersten Antrages.

Berichterstatler Abg. SIGMUND (nach Verlesung des Abänderungsantrages des Landesrates Genner, betreffend Befreiung von der Opferfürsorgeabgabe durch die Gemeinden): Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (Abstimmung über den Abänderungsantrag des Landesrates Genner): Abgelehnt.

Infolgedessen müssen wir auch den Eventualantrag des Landesrates Genner zur Abstimmung bringen.

Berichterstatler Abg. SIGMUND (verliest den Eventualantrag des Landesrates Genner): Ich beantrage die Ablehnung.

PRÄSIDENT (Abstimmung über den Eventualantrag des Landesrates Genner): Abgelehnt.

Wir kommen zur Abstimmung über den Antrag des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses.

PRÄSIDENT (Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang und das Gesetz als Ganzes sowie über den Antrag des gemeinsamen Finanz- und Verfassungsausschusses): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Dr. Steingötter, die Verhandlung zur Zahl 111 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. Dr. STEINGÖTTER: Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend Ortsgemeinde Ponsee, Verwaltungsbezirk Tulln, Änderung des Ortsnamens, zu berichten.

Hoher Landtag! Der seit dem 13. Jahrhundert bestehende Ort Ponsee im Verwaltungsbezirk Tulln besitzt eine alte Wallfahrtskirche mit einer Marienstatue. Die Gemeinde hat beantragt, ihren Namen in „Maria-Ponsee“ umzuändern. Einen dahingehenden Antrag der Landesregierung hat der Verfassungsausschuß zur Behandlung genommen und stellt nun folgenden Antrag (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Die Änderung des Ortsnamens der Ortsgemeinde Ponsee im Verwaltungsbezirk Tulln in „Maria-Ponsee“ wird gemäß § 1 des Ge-

setzes vom 17. Juni 1926, LGBl. Nr. 145, genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung des Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir gelangen zur Abstimmung. (Abstimmung): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. Vesely, die Verhandlung zur Zahl 112 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. VESELY: Hohes Haus! Ich habe namens des Verfassungsausschusses über die Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1948, LGBl. Nr. 35, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (1. Novelle zur Gemeindebeamtendienstordnung), zu berichten.

Genau heute vor zwei Jahren, am 30. Juni 1948, wurde vom Landtag die niederösterreichische Gemeindebeamtendienst- und Besoldungsordnung beschlossen. Heute nun liegt uns die erste Novelle zu dieser Dienstordnung vor. Die pensionsrechtlichen Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung vom 30. Juni 1948 finden mit wenigen Ausnahmen, die im § 173 taxativ aufgezählt sind, nur auf diejenigen Gemeindebeamten Anwendung, die entweder in den neuen Personalstand übernommen wurden oder erst nach dem 21. Oktober 1945 — das war der Tag des Inkrafttretens der Gemeindebeamtendienstordnung — zu Beamten ernannt wurden oder in Zukunft ernannt werden. Für alle übrigen Gemeindebeamten und Pensionisten gelten weiterhin die für sie am 13. März 1938 in Wirksamkeit gewesenen dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften. Diese Rechtslage, wie wir sie hier bei den Gemeindebeamten haben, war der des Bundes und des Landes angepaßt. Nun hat bekanntlich der Bund durch das Pensionsüberleitungsgesetz vom 13. Juli 1947 in besoldungsrechtlicher Hinsicht den Unterschied zwischen den sogenannten Alt- und Neupensionisten völlig beseitigt. Beim Land haben wir in der letzten Sitzung ein ähnliches Gesetz hinsichtlich der Landesbeamten beschlossen. Es erscheint daher billig, diese Angleichung auch bei den Altpensionisten der Gemeinden durchzuführen.

Diejenigen Personen, die bisher nach dem alten Recht zu behandeln waren und die nun der neuen Bestimmungen teilhaftig werden sollen, sind:

1. Gemeindebeamte, die bereits vor dem 13. März 1938 in den Ruhestand versetzt worden sind,

2. Gemeindebeamte, die in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945

in den Ruhestand versetzt worden sind, die jedoch bereits am 13. März 1938 Beamte der Gemeinde waren, und

3. Gemeindebeamte, die bereits am 13. März 1938 Gemeindebeamte waren, jedoch nicht in den neuen Personalstand übernommen wurden.

Dies hier Gesagte gilt auch für die Hinterbliebenen nach solchen Gemeindebeamten. Es bleibt demnach noch eine Gruppe, und zwar diejenigen Personen, die erst in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 27. April 1945 zu Beamten ernannt worden sind und nicht in den neuen Personalstand übernommen wurden. Sie waren aus dem Personalstand auszuschneiden, d. h., sie wurden entlassen. In der ursprünglichen Fassung der Novelle waren auch Bestimmungen vorgesehen, die sich mit dieser Gruppe von Gemeindebeamten befaßten. Der Ausschuß hat sich aber nach reiflicher Überlegung dieser ganzen Frage entschlossen, diese Angelegenheit bis zum Herbst zurückzustellen. Die gegenständliche Novelle sieht nun vor, daß die für die der Dienstordnung unterliegenden Gemeindebeamten geltenden pensions- und besoldungsrechtlichen Bestimmungen nunmehr auch auf die unter Ziffer 1 bis 3 genannten Pensionisten Anwendung finden. Die Überleitung findet in der Weise wie beim Bund statt, und zwar in verschiedenen Etappen. Die Angleichungstermine sowie das Ausmaß der Angleichung sind ebenfalls in gleicher Weise wie beim Bund geregelt.

Bei der Übernahme in das neue Gehaltsschema müßten für diejenigen Fälle besondere Bestimmungen vorgesehen werden, in denen nach den am 13. März 1938 geltenden Vorschriften weder das Gehaltsschema des Bundes noch das der Stadt Wien anzuwenden war. Denn die Gemeinden hatten ja bis zum Inkrafttreten der Gemeindebeamtendienstordnung und der Gemeindebeamtengehaltsordnung das Recht, das Dienst- und Gehaltsrecht ihrer Beamten selbständig zu regeln. Wenn nun in einer Gemeinde eine Regelung getroffen worden ist, die von der des Bundes oder der Stadt Wien abweicht, sieht der Entwurf vor, daß solche Pensionisten vorerst in das Gehaltsgesetz 1927 eingestuft und dann auf Grund des so ermittelten Dienstpostens übergeleitet werden. Eine andere Art der Überleitung in diesen Fällen erschien nicht möglich, weil für allfällige sonstige Schemen Überleitungsbestimmungen, insbesondere Vergleichstabellen nicht vorhanden sind. Die zum Zwecke der Überleitung vorzunehmende Einstufung in das Gehaltsgesetz 1927 hat unter Berücksichtigung der Ausbildung und Verwendung sowie der zuletzt innegehabten bezugsberechtigten Stel-

lung und der Dienstzeit und, wenn auf Grund der vorhandenen Daten der der Überleitung zugrunde zu legende alte Dienstposten nicht mehr ermittelt werden kann, auch unter der Annahme einer normalen Dienstlaufbahn zu erfolgen.

Die unter Ziffer 4 des Entwurfes vorgesehene Neufassung des § 180 soll vor allem die restlose Automatik hinsichtlich aller Teuerungszuschläge, Ausgleichszulagen oder sonstiger Zulagen zu den Bundesbeamten bringen.

Vom Verfassungsausschuß wurde zu der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Neufassung des § 180 noch ein zweiter Absatz angefügt, in welchem bestimmt ist, daß hinsichtlich der im § 172 a, Absatz (6), genannten Fälle — es handelt sich dabei um solche Ruhe- und Versorgungsgenüßempfänger, die bei Anwendung der Pensionistenbestimmung der neuen Dienstordnung keinen Anspruch auf einen neuen Ruhe- und Versorgungsgenüß hätten und daher ihren Bezug weiter erhalten — die Landesregierung für die Art der Berechnung der diversen Teuerungs- und sonstigen Zuschläge die erforderlichen Bestimmungen treffen kann. Da es wegen der Verschiedenheit der einzelnen Fälle nicht möglich war, hierfür eine generelle Form aufzustellen, mußte der Landesregierung das Recht eingeräumt werden, im Bedarfsfalle die erforderlichen Bestimmungen zu erlassen, und zwar auch für die Einzelfälle. Diese Bestimmungen werden sich jedoch nur auf die Art der Berechnung, nicht aber auch auf die Festsetzung der Höhe der zu gewährenden Zuschläge beziehen.

Die vom Verfassungsausschuß ebenfalls gegenüber der Regierungsvorlage abgeänderte Neufassung des § 67, Absatz (1), soll der genauen Präzisierung der Berechnungsweise des zu entrichtenden Pensionsbeitrages dienen. Auch der Artikel II der Regierungsvorlage wurde durch die nunmehrige Bestimmung des Absatzes (1) durch den Verfassungsausschuß ergänzt, in der festgelegt ist, daß die neue Art der Berechnung der Pensionistenbeiträge, die die Gemeinden zu leisten haben, von dem dem Inkrafttreten der Novelle nächstfolgenden Monatsersten angefangen zur Anwendung zu bringen ist.

Außer den in der Novelle vorgesehenen Änderungen hat sich aus der Praxis sowie auf Grund der inzwischen geänderten Gesetzeslage auch die Änderung bzw. Ergänzung weiterer Bestimmungen der Gemeindebeamtendienstordnung und damit im Zusammenhang auch der Gemeindebeamtengehaltsordnung als erforderlich erwiesen. Insbesondere erscheint es zweck-

mäßig, die Bestimmungen des Abfertigungsgesetzes des Bundes auch für die Gemeindebeamten zu übernehmen und in die Dienstordnung einzubauen. Da aber die Kürze der Zeit, die für die Ausarbeitung dieses Gesetzes zur Verfügung gestanden ist, und auch das baldige Ende der laufenden Sitzungsperiode eine derartig umfassende Arbeit nicht mehr ermöglicht, anderseits die Gesetzwerdung der Überleitungsbestimmungen für die Altpensionisten als besonders dringlich bezeichnet werden muß, sollen die übrigen sonst noch erforderlichen Änderungen sowohl der Dienst- wie auch der Gehaltsordnung in einer zweiten Novelle im Herbst verarbeitet und dem Landtag vorgelegt werden. Aus diesem Grunde wurde auch die gegenwärtige Novelle als die erste bezeichnet.

Was im Motivenbericht gesagt ist, wurde in der Gesetzesvorlage paragraphenmäßig zu Papier gebracht. Da diese Vorlage den Mitgliedern des Hohen Landtages vorliegt, glaube ich es mir ersparen zu können, dem Landtag die einzelnen Paragraphen des Gesetzes zur Kenntnis zu bringen. Ich gestatte mir nunmehr, den Antrag des Verfassungsausschusses vorzulegen (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der vorliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1950) über die Abänderung des Gesetzes vom 30. Juni 1948, LGBI. Nr. 35, betreffend die Dienstordnung der Beamten der niederösterreichischen Gemeinden (1. Novelle zur Gemeindebeamten-dienstordnung), wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung*): A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Stangler, die Verhandlung zur Zahl 116 einzuleiten.

Berichterstatte Abg. STANGLER: Ich habe namens des gemeinsamen Verfassungsausschusses und Wirtschaftsausschusses, betreffend das Gesetz über die Errichtung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (nö. Landarbeiterkammergesetz), zu berichten.

Der vorliegende Gesetzentwurf, kurz Landarbeiterkammergesetz genannt, regelt die Einrichtung der Interessenvertretung der Arbeiter und Angestellten in der Land- und Forstwirtschaft. Dieser gesetzlichen Regelung kommt größte Wichtigkeit und Dringlichkeit zu. In mehreren sozialpolitischen Gesetzen, vor allem in der vom Landtag am 6. Juli 1949 beschlossenen Landarbeitsordnung werden die gesetz-

lichen Interessenvertretungen der Dienstnehmer bei Abschluß von Dienstverträgen, in Angelegenheit der Kollektivverträge, des Arbeitsschutzes, der Arbeitsordnung, der Arbeitsaufsicht, des Lehrlingswesens und vor allem der Betriebsvertretung zur Mitwirkung herangezogen. Solange aber die Interessenvertretung gesetzlich nicht besteht, bleiben die land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer von dieser Mitwirkung ausgeschlossen und geraten hierdurch gegenüber gewerblichen und industriellen Dienstnehmern in wirtschaftlicher und sozialrechtlicher Hinsicht in Rückstand. Durch die Errichtung der Landarbeiterkammer soll dieser Mangel aufgeholt und eine Interessenvertretung geschaffen werden, die allen Anforderungen gerecht wird und einen Vergleich mit den auf den übrigen Sektoren des öffentlichen Lebens bestehenden Institutionen in keiner Weise zu scheuen hat. Der Entwurf nimmt für die Errichtung der Landarbeiterkammer im allgemeinen das Vorbild bereits bestehender Kammern, jedoch unter Bedachtnahme auf die Verhältnisse in land- und forstwirtschaftlichen Betrieben.

Die verfassungsmäßige Grundlage zu diesem Gesetz ist durch das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 20. März 1947, ZI. G 1/47/12, klangestellt, demzufolge die Landesgesetzgebung zur Einrichtung und Regelung der Interessenvertretung der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer gemäß Artikel 15, Bundesverfassungsgesetz in der Fassung von 1929, zuständig ist.

Nach der beschlossenen Landarbeitsordnung und dem bereits beschlossenen, mittlerweile beanspruchten und nun wieder in Vorbereitung stehenden landwirtschaftlichen Schulgesetz stellt das Landarbeiterkammergesetz die Fortsetzung einer landwirtschaftlichen Gesetzgebung dar, womit das Streben des Hohen Hauses bewiesen wird, alles zu tun, um für den Nährstand unseres Volkes, den Bauern und den Landarbeitern, alle Voraussetzungen zu schaffen, damit er seine hohe Aufgabe erfüllen kann. Je mehr wir die berufliche Ausbildung und die Arbeits- und Lebensbedingungen unserer Landbevölkerung fördern können, um so gesicherter wird das wirtschaftliche, soziale und kulturelle Leben unserer Gesamtbevölkerung sein.

Der vorliegende Gesetzentwurf für ein Landarbeiterkammergesetz gliedert sich in sechs Abschnitte und insgesamt 41 Paragraphen. Im einzelnen wäre dazu zu bemerken:

Der § 2 regelt den persönlichen Wirkungsbereich der Landarbeiterkammer.

Zu § 5: Da die Zugehörigkeit von Dienstnehmern zur Landarbeiterkammer in manchen

Fällen, insbesondere bei Betrieben mit dem Sitze in Wien, und bei Geltendmachung von Ausnahmen nach § 3 einer eingehenden Überprüfung und Feststellung bedarf, erschien es geboten, die Frage der Zugehörigkeit ausdrücklich der behördlichen Entscheidung vorzubehalten.

Zu § 7: Die Bestimmungen dieses Paragraphen stützen sich, soweit sie sich auf Bundesbehörden beziehen, auf das Bundesgesetz vom 18. Juli 1924, BGBl. Nr. 259, betreffend das Verhältnis der land- und forstwirtschaftlichen Hauptkörperschaften zu den Bundesbehörden, und sind daher nur deklarativer Natur.

Zu § 8: Die Art der Ausübung der Aufsicht ist hier nur durch einzelne Anordnungen festgelegt. Die in den folgenden Paragraphen verfügte Vorlage des Jahresvoranschlages, des Rechnungsabschlusses sowie des Tätigkeitsberichtes an die Landesregierung gehört auch unter die Maßnahmen der Aufsicht.

Zu § 10: Als Organ der Landarbeiterkammern sind auch die Sektionsvorstände angeführt. Die Sektionen selbst gehören nicht zu den Organen.

Zu § 23: Da die Sektionsversammlung insbesondere der Arbeiter mit ihrer verhältnismäßig großen Mitgliederzahl ein zu schwerfälliges Organ für die Erledigung der laufenden Angelegenheiten darstellen würde, erschien es zweckmäßig, die Funktionen der Sektionsversammlung einem Sektionsvorstand zu übertragen, der nur aus wenigen, aus der Mitte der Sektion gewählten Mitgliedern besteht.

Zu § 26: Die Festsetzung des vollendeten 18. Lebensjahres für das aktive Wahlrecht steht im Einklang mit der Vorschrift des § 115 der Landarbeitsordnung, nach der die Wahlberechtigung der Dienstnehmer für den Betriebsrat ebenfalls an das vollendete 18. Lebensjahr gebunden ist.

Zu § 36: Zur Kammerumlage und deren Einhebung ist folgendes festzustellen: Da die Dienstnehmer der im Bundesland Wien gelegenen Betriebe ungeachtet ihrer Einbeziehung in die nö. Landarbeitskammer (§ 2, Absatz 1 und 6) möglicherweise auch in den Wirkungsbereich einer etwa zu errichtenden Wiener Landarbeiterkammer einbezogen werden, ist im Absatz 2 für diesen Fall die Vorsorge getroffen, daß bei einer Doppelangehörigkeit die Beiträge ermäßigt werden können.

Im § 38 wird von einmaligen Einnahmen gesprochen. Es handelt sich hier um seinerzeit auf Grund der Reichsnährstandsgesetze eingehobenen Beiträge der land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmer in der Höhe von mehr als 200.000 S. Da die Reichsnährstands-

gesetze mit Kundmachung der provisorischen Staatsregierung vom 10. Juli 1945, StGBI. Nr. 69, außer Kraft gesetzt wurden, fehlt derzeit für die Verwendung von Beiträgen land- und forstwirtschaftlicher Dienstnehmer die rechtliche Grundlage. Eine Rückzahlung dieser Dienstnehmerbeiträge ist praktisch undurchführbar, weil jene Dienstnehmer, welche die Beiträge gezahlt haben, heute nur mehr zum allergeringsten Teil an ihren ehemaligen Arbeitsplätzen beschäftigt sind. Die vorliegende Bestimmung soll nunmehr für die Verfügung über diese Reichsnährstandsbeiträge eine gesetzliche Grundlage schaffen und eine Verwendung dieser Geldmittel entsprechend ihrer seinerzeitigen Widmung durch Überweisung an die Interessenvertretung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft sicherstellen.

Der gemeinsame Verfassungs- und Wirtschaftsausschuß des Landtages hat in der Sitzung vom 28. Juni 1950 dieses Gesetz in eingehender Weise beraten. Er hat die Änderungswünsche und Ergänzungen hierzu berücksichtigt und die vorliegende Fassung beinhaltet bereits alle diese Änderungswünsche und Ergänzungen. Ich erlaube mir daher namens des gemeinsamen Verfassungs- und Wirtschaftsausschusses den Antrag zu stellen (liest):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der beiliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1950) wird genehmigt.

2. Die nö. Landesregierung wird aufgefordert, wegen Durchführung dieses Beschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich ersuche das Hohe Haus um Annahme dieses Antrages.

PRÄSIDENT: Ich eröffne die Debatte. Zum Wort gelangt Herr Landesrat G e n n e r.

Landesrat GENNER: Hoher Landtag! Der vorliegende Gesetzentwurf bedeutet nicht einen Fortschritt, sondern einen Rückschritt; er trennt nämlich die Landarbeiter von den Industriearbeitern, degradiert also die Landarbeiter zu Staatsbürgern zweiter Ordnung und ist geeignet, einen künstlichen Gegensatz zwischen Stadt und Land, der in Wirklichkeit gar nicht besteht, herbeizuführen.

An Stelle dieses Gesetzes müßte der Landtag ein anderes Gesetz beschließen oder hätte es schon längst beschließen müssen, nämlich ein Gesetz, das die Interessenvertretung der Landarbeiter durch die Arbeiterkammer regelt, wobei vielleicht eine Sektion der Landarbeiter in der Arbeiterkammer gebildet werden könnte. Die Arbeiterkammer besteht bereits und hat

ihren Apparat schon aufgebaut. Die Angestellten der Arbeiterkammer befassen sich heute schon fast ausschließlich mit der Landarbeiterfrage.

Hier soll aber erst ein ganz neuer Apparat aufgebaut werden, der selbstverständlich Kosten verursacht und es wird naturgemäß auch noch längere Zeit vergehen, bis er funktioniert. Es ist also ganz klar, daß die einzige mögliche Lösung ist, die Interessenvertretung der Landarbeiter der Arbeiterkammer zu übertragen. Allerdings gibt es gewisse Leute, die das nicht wollen. Es sind nicht etwa die Landarbeiter, die dieses Gesetz verlangt haben — diese sind überhaupt nicht gefragt worden —, sondern es sind ganz andere Kreise, die ein Interesse an diesem Gesetz und an der raschen Schaffung dieses Gesetzes haben. Am 15. Juni 1950 wurde der sogenannte Landarbeiterkammertag abgehalten, an dem die Präsidenten und Kammeramtsdirektoren der Landarbeiterkammern aus Oberösterreich, Steiermark und Salzburg teilgenommen haben. Dort ist u. a. ein Beschluß gefaßt worden, der die eheste Bildung einer Landarbeiterkammer in Niederösterreich gefordert hat, und zwar ausgerechnet in Niederösterreich! Ich möchte wissen, was für ein Geschrei entstehen würde, wenn hier jemand verlangen würde, welche Gesetze der Landtag z. B. in Salzburg beschließen soll! Es ist mithin ganz klar, daß hier ganz bestimmte Aufträge gegeben worden sind, die auch prompt ausgeführt wurden. Als ich das im „Kleinen Volksblatt“ gelesen habe, habe ich mir gedacht: Oha, das kommt aber bald! *(Abg. Endl: Was hätte der Herr Landesrat Genner gesagt, wenn es nicht gekommen wäre?)* In der Sitzung der Landesregierung habe ich die Zurückstellung dieses Gesetzes verlangt; der Herr Landeshauptmann hat darauf elegisch erwidert: Das kann ich nicht, Herr Kollege! Er hätte besser sagen müssen: Das darf ich nicht! Es wird sehr oft in bewegten Worten... *(Zahlreiche Zwischenrufe.)* Wenn Sie wollen, mache ich gerne eine Atempause; vielleicht denken Sie darüber nach, was Sie in der nächsten Pause sagen sollen, das wird das Niveau der Zwischenrufe nur heben. Es wird also sehr oft in bewegten Worten, in Artikeln und Reden über die Landflucht geklagt. Es ist jetzt überhaupt modern geworden, bei der Landwirtschaftskammer und beim Bauernbund das christliche Herz für die Kleinbauern und für die Landarbeiter zu entdecken. Zumindest in Reden und Artikeln — geschehen ist aber noch nichts!

Welche Ursachen die Landflucht hat, ist allgemein bekannt. Es ist auch eine Tatsache, daß die Landflucht immer stärker wird. Am

1. Jänner dieses Jahres gab es in Niederösterreich rund 51.000 Versicherte in der Landwirtschaft, um 12% weniger als vor zwei Jahren. Es ist wahr, daß immer mehr Bauernkinder und Landarbeiter das Land verlassen, und das ist eine beklagenswerte Tatsache. Die Bauernkinder, denen feierlich die Bodenreform versprochen wurde und die darum betrogen wurden, haben keine Existenz auf dem Lande, und die Verhältnisse der Landarbeiter sind ebenso traurig, wie sie es vor Jahren waren. Die Löhne der Industriearbeiter sind nicht ausreichend und nicht in demselben Maße wie die Preise gestiegen; die Reallöhne sind geringer als sie vor dem Krieg waren. Die Löhne der Landarbeiter sind aber noch schlechter. Vor der letzten Lohnregelung hat ein Landarbeiter ohne Deputat durchschnittlich 150 bis 170 S monatlich erhalten. *(Zwischenrufe rechts.)* Nach der Lohnregelung bekommt ein Kutscher, das Deputat eingerechnet, 459 S, ein Melker, gleichfalls das Deputat eingerechnet, 530 S. Sie können das nachprüfen, meine Herren! Man muß zugeben, daß das, milde gesagt, sehr schlechte Löhne sind.

Die Wohnungsverhältnisse sind so elend, wie sie es vor Jahrzehnten waren. Und es geschieht — entgegen allen Reden und Versprechungen — nichts, um sie zu verbessern. Auch die Sozialversicherung der Landarbeiter ist, schon infolge der geringeren Beiträge, schlechter als jene der Industriearbeiter. Sie erhalten geringere Renten als die Industriearbeiter, deren Renten auch zum Leben nicht ausreichen. Außerdem vermitteln die Arbeitsämter Arbeiter, die einmal in der Landwirtschaft tätig waren, nicht. Sie vermitteln sie z. B. nicht für die Bautätigkeit. Es gibt auch einen solchen schönen Runderlaß der nö. Landesregierung, die sich jetzt überhaupt darin auszeichnet, daß sie alles, was auf dem Sozialrecht rückständig ist, sehr gerne in Erlassen zusammenfaßt.

Das bedeutet ein Ausnahmerecht für zehntausende Arbeiter, die eine sehr schwere Arbeit im Interesse des ganzen Volkes leisten müssen!

Nun wird es eine neue Landarbeiterkammer geben. Wird diese Landarbeiterkammer die Landflucht beheben? Wird sie für eine anständige Entlohnung und eine bessere Sozialversicherung sorgen? Es gibt eine Antwort darauf: In Oberösterreich mußten die Landarbeiter auf den Gutshöfen streiken, um ihre geringen Lohnforderungen durchzusetzen. Die Gutsbesitzer haben verlangt, daß Verhandlungen nicht mit der Gewerkschaft, sondern mit der Landarbeiterkammer geführt werden, offenbar deshalb, weil sie geglaubt haben, daß die Führung der Landarbeiterkammer für die

Interessen der Gutsbesitzer ein größeres Verständnis hat als für die Interessen der Landarbeiter.

Auch die Art, in der dieses Gesetz entstanden ist, ist charakteristisch. Der Gesetzentwurf ist der Landwirtschaftskammer vorher zur Begutachtung vorgelegt worden. Er ist aber der Arbeiterkammer nicht zur Begutachtung vorgelegt worden. Das steirische Landarbeiterkammergesetz ist vor seiner Beschlußfassung im Landtag der Arbeiterkammer zur Begutachtung vorgelegt worden, und es sind auch in dem Gesetz einige Anregungen, die die Arbeiterkammer gegeben hat, berücksichtigt worden. In Niederösterreich ist das offenbar nicht notwendig. Offenbar weiß die heutige Führung der Landwirtschaftskammer ohnedies, was den Interessen der Landarbeiter auf den großen Gutshöfen dient, und was sie sagt, das haben die Landarbeiter als ihre Interessen infolge der natürlichen Ordnung der Dinge, von der größtenteils die Rede ist, gutzuheißen.

Im gemeinsamen Verfassungs- und Wirtschaftsausschuß haben auch die sozialistischen Abgeordneten dagegen Stellung genommen, daß der Entwurf des Landarbeiterkammergesetzes nicht der Arbeiterkammer vorgelegt worden ist. Wie hat diese Stellungnahme ausgesehen? Ein sozialistischer Abgeordneter, der Abg. Zettel, hatte diesen Auftrag zu erfüllen. Er hat die Abgeordneten der Volkspartei freundlich ersucht, sie mögen doch den Gesetzentwurf wenigstens zu Informationszwecken der Arbeiterkammer vorlegen. Freundliche Ersuchen mögen im Privatverkehr angebracht sein und sind es auch, aber die Führung der Volkspartei pfeift auf freundliche Ersuchen! Wenn man gewissen Kreisen nicht mit aller Entschiedenheit klar macht, daß es Grenzen gibt, dann werden sie diese Grenzen immer wieder überschreiten.

In diesem Falle war es ganz genau so. Die Sitzung ist unterbrochen worden, nach ein paar Minuten waren die Kollegen von der Volkspartei wieder da und haben gesagt: Es geht nicht. Ich habe den Antrag gestellt, daß der Gesetzentwurf von der Tagesordnung abgesetzt und der Arbeiterkammer zur Begutachtung übermittelt werde. Dieser Antrag ist abgelehnt worden. Auch die Abgeordneten der Sozialistischen Partei haben nicht dafür gestimmt. Offenbar befinden sie sich auf einer gebundenen Marschroute, und offenbar hat die SPÖ damit ihre wahre Koalitionsgesinnung bewiesen. Den Interessen der Landarbeiter und auch der Industriearbeiter hat sie damit aber nicht gedient.

In den Beratungen des Ausschusses sind einige Verbesserungen beschlossen worden. Es

hat dort überhaupt einige aufschlußreiche Details gegeben. Ich habe mir erlaubt, dort den Antrag zu stellen, daß statt einer Sektion der Arbeiter und Angestellten eine Sektion der Landarbeiter, eine Sektion der Forstarbeiter und eine Sektion der Angestellten in der Landwirtschaft gebildet werden soll, und zwar deshalb, weil die Interessen der Forstarbeiter verschieden sind von denen der Landarbeiter, und weil die Forstwirtschaft auch in Niederösterreich eine bestimmte Rolle spielt. Der steirische Landtag — in der Steiermark spielt die Forstwirtschaft eine besondere Rolle, aber auch in Niederösterreich ist sie maßgebend — hat auf Antrag der Arbeiterkammer, in der die Sozialisten die Mehrheit haben, einen solchen Antrag beschlossen. Im Ausschuß des nö. Landtages haben die sozialistischen Abgeordneten es nicht gewagt, dafür zu stimmen. Das sind so die grotesken Blüten, die der stupide Antikommunismus immer wieder hervorbringt.

Das Gesetz unterscheidet sich in einer Beziehung von einer großen Reihe von Gesetzentwürfen, die dem Landtag in der letzten Zeit unterbreitet worden sind. Es enthält nämlich keine Bewilligung zu einer Verordnung; aber nicht vielleicht deswegen, weil die „Verordnungsmacher“ in der Landesregierung jetzt plötzlich gute Demokraten geworden sind und jetzt offenbar entschlossen sind, dem Landtag die Rechte einzuräumen, die ihm zustehen, sondern deswegen, weil im ganzen Gesetz nirgends eine gute Gelegenheit zu einer Verordnung ist, außer an einer Stelle, und an dieser Stelle stand im ursprünglichen Gesetzentwurf auch die Ermächtigung zu einer Verordnung. Die Wahlordnung sollte nämlich durch eine Verordnung der Landesregierung bestimmt werden. Man wollte also ein Gesetz schaffen, das den Interessen der Land- und Forstarbeiter schädlich ist und das noch dazu die Wahlordnung einer Verordnung der Landesregierung vorbehält! Die Wirtschaftskammerwahlen sind bekanntlich auf Grund einer Wahlordnung durchgeführt worden, die der Landtag am 22. Juni beschlossen hat, die aber nachher von dem zuständigen Referat der Landesregierung präpariert und durch ein ungesetzliches Wahlverfahren noch etwas ergänzt worden ist. Die Grundlage war aber immerhin ein Landtagsbeschluß. Für die Landarbeiterkammerwahlen hingegen sollte eine Verordnung der Landesregierung recht und billig sein. Selbstverständlich habe ich im Ausschuß den Antrag gestellt, daß diese Bestimmung durch die Fassung ersetzt werden soll, daß der Landtag die Wahlordnung beschließen soll. Die Sitzung des Ausschusses

wurde unterbrochen, es haben wieder Beratungen stattgefunden, die Herren sind etwas aufgeschreckt in losen Gruppen beisammengestanden — es war ein sehr ergötzliches Bild — und haben die entsprechenden Weisungen angehört. Schließlich ist einhellig die Fassung zustande gekommen, die eben das Gesetz beinhaltet, wonach die Wahlordnung durch ein Landesgesetz geregelt werden soll. Man kann nur hoffen, daß auch alle künftigen Verordnungen, die etwa noch erscheinen werden, ein ebenso rasches und unrühmliches Ende finden.

Es hat den Anschein, daß dieses Landarbeiterkammergesetz ein sogenanntes Mußgesetz ist, das zwischen den beiden Parteiführungen vereinbart wurde und das unbedingt noch heute vom Landtag verabschiedet werden soll. Wir wissen doch alle, wie das ist. Das ganze Jahr hindurch hat der Landtag nicht allzuviel Gelegenheit zur Arbeit, wenn es aber zum Schluß der Session kommt, da wird es dann gnädig. Es soll daher auch jetzt wieder alles zusammengerissen werden, ohne daß man Gelegenheit hat, die einzelnen Gesetze — die noch dazu nicht mit einer besonderen Sorgfalt ausgearbeitet werden, wie wir dies erst in den letzten Tagen feststellen konnten — überhaupt eingehend zu studieren.

Ich möchte auch die Feststellung machen, daß über den Fahrplan des Landtages mit den Vertretern des Linksblocks kein einziges Wort gesprochen worden ist und wir über den Arbeitsplan des Landtages nicht einmal informiert worden sind. In einer Ausschusssitzung habe ich vorige Woche nur so nebenbei gehört, es sei alles abgesprochen, und etwas arrogant wurde noch mitgeteilt, daß am Mittwoch Ausschusssitzungen stattfänden.

Ich möchte hierzu nur sagen, daß es mir persönlich Wurst ist, daß aber auf der anderen Seite es Herren gibt, die wegen jeden Wortes, das in der Hitze des Gefechtes etwas schärfer gesagt wird, beleidigt sind. Es ist doch sonst überall üblich — das erfordert schon der primitivste Anstand —, daß von solchen Fällen alle Parteien verständigt werden. Wenn wir auch in grundsätzlichen Fragen von unserem Standpunkt nicht abgehen können, so habe ich doch in formalen Dingen, wenn es sich nicht etwa um eine ernstliche politische Angelegenheit gehandelt hat, niemals irgendwelche Schwierigkeiten gemacht. Das ist selbstverständlich, denn bei allen Gegensätzen und scharfen Debatten muß es darüber hinaus doch eine gewisse Kollegialität geben, weil sonst das Arbeiten erschwert, ja unmöglich gemacht wird. Ich muß sagen, daß es auf die Dauer nicht so weiter geht, denn man kann auf die

Dauer nicht einfach alles einstecken und fressen.

Ich habe gewiß das größte Verständnis dafür, daß gerade die bäuerlichen Abgeordneten jetzt zu Beginn der Erntezeit nach Hause wollen. Wenn die beiden anderen Parteien aber glauben, zu ihrem blöden Antikommunismus gehöre es, daß sie auch über die formalen Dinge nicht mit uns reden, dann werden wir ein Exempel statuieren und bei strenger Einhaltung der Geschäftsordnung dafür sorgen, daß der Fahrplan des Landtages, der nicht mit uns vereinbart wurde, auch von den anderen nicht eingehalten werden kann, so daß der Schnellzug in die Landtagsferien einige Verspätung erleidet. Es gibt einfach keine andere Möglichkeit mehr. Wir fressen das schon ein paar Jahre — mir persönlich ist das zwar Wurst, wir richten uns das schon entsprechend ein (*Abg. Endl: Gewöhnt euch doch einmal daran!*) —, aber so, wie es diesmal gemacht wurde, kann es nicht weitergehen. Es wird die Sitzung des Landtages einfach um eine halbe Stunde verschoben und die Sekretärin der Landtagskanzlei teilt das meiner Sekretärin mit. Die Erfüllung solcher Formalitäten ist an und für sich gewiß nicht sehr wichtig, aber auch wichtige Angelegenheiten werden nicht in entsprechender Weise mitgeteilt.

Der vorliegende Gesetzentwurf dient nicht der Landwirtschaft, er dient aber auch nicht den Interessen der Landarbeiter. Wir sind deshalb nicht in der Lage, für dieses Gesetz zu stimmen.

Ich verweise auch noch einmal darauf, daß die gesetzliche Verpflichtung, den Gesetzentwurf der Arbeiterkammer zur Begutachtung vorzulegen, nicht eingehalten worden ist. Schon aus diesem Grunde ist der Gesetzentwurf von der heutigen Tagesordnung abzusetzen, um das Gutachten der Arbeiterkammer nachträglich einholen zu können.

Ich erlaube mir deshalb, dem Hohen Landtag folgenden Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Das Gesetz über die Errichtung der Kammer für Arbeiter und Angestellte in der Land- und Forstwirtschaft (nö. Landarbeiterkammergesetz) ist von der Tagesordnung abzusetzen und an den Verfassungsausschuß zurückzuverweisen.“

PRÄSIDENT: Ich ersuche den Herrn Berichterstatter, zum Antrag des Herrn Landesrates Genner das Wort zu ergreifen.

Berichterstatter Abg. STANGLER: Nachdem sich der gemeinsame Verfassungs- und Wirtschaftsausschuß in einer eingehenden Beratung mit diesem Referentenentwurf beschäf-

tigt hat und es auch zu Mehrheitsbeschlüssen gekommen ist, kann ich den Antrag des Herrn Landesrates Genner nicht befürworten. Ich beantrage daher, diesen Antrag abzulehnen.

PRÄSIDENT (*Abstimmung über den Antrag des Landesrates Genner, betreffend Rückverweisung des nö. Landarbeiterkammergesetzes an den Verfassungsausschuß*): Abgelehnt.

Als nächsten Redner erteile ich dem Herrn Abg. Staffa das Wort.

Abg. STAFFA: Hohes Haus! Der der heutigen Sitzung vorliegende Gesetzentwurf soll eine eigene Interessenvertretung für die Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft bringen. Damit entsteht leider eine weitere Vertiefung des schon bestehenden Gegensatzes zwischen der industriellen und gewerblichen Arbeiterschaft auf der einen Seite und der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiterschaft auf der anderen Seite. Ich muß hier erklären, auch wir Sozialisten sind der Ansicht, daß eine Trennung der Interessenvertretung dieser beiden Arbeiterkategorien unserer Meinung nach nicht unbedingt notwendig wäre. Wir sind der Auffassung, daß sich die Interessen der Land- und Forstarbeiter mindestens ebenso gut im Rahmen der Arbeiterkammer hätten vertreten lassen. Wir glauben auch, daß die berechtigten Klagen, die gerade hier im Hohen Hause so oft über die Landflucht und über den Landarbeitermangel erhoben werden, am ehesten dadurch aus der Welt geschafft werden könnten, daß man zunächst die verschiedene Wertung der Arbeit der beiden Arbeiterkategorien und ihre verschiedene Behandlung endlich beseitigt.

Da es aber das Verlangen der Mehrheit dieses Hauses ist und da wir die Demokratie auch dann anerkennen, wenn sie sich zu unserem Schaden oder gegen unsere Meinung auswirkt, so haben wir uns im Ausschuß bemüht, aus diesem vorgelegten Gesetzentwurf ein brauchbares Gesetz zu machen.

Der Herr Landesrat Genner, der heute hier viele Worte gebraucht hat, hat im Ausschuß einen einzigen Antrag gestellt. Es ist Herrn Landesrat Genner natürlich viel einfacher, viel angenehmer und vielleicht auch optisch besser wirkend, wenn man hier im Hause zum Fenster vom „blöden Antikommunismus“ spricht, als sich im Ausschuß mit sachlicher Beratung und mit sachlichen Argumenten durchzusetzen. (*Beifall bei den Sozialisten.* — *Landesrat Genner: Ihr habt ja meine Anträge abgelehnt!*) Aber, ich bitte Sie, Herr Landesrat Genner, vertragen Sie die Wahrheit! (*Landesrat Genner: Das ist eben nicht die Wahrheit! Das ist eine ausgesprochene Lüge!*)

Wir haben als Sozialisten im Ausschuß eine Reihe von Abänderungsanträgen gestellt. Wenn wir von diesem Gesetzentwurf auch nicht begeistert sind und wenn wir nach wie vor der Ansicht sind, daß eine gemeinsame Vertretung in der Arbeiterkammer besser und auch möglich wäre, so haben wir uns doch bemüht, ein Gesetz, das wir nicht verhindern können, zu einem brauchbaren Gesetz zu machen. Es ist uns gelungen, einige ganz wesentliche Änderungen durchzusetzen. Es ist uns gelungen, die Bestimmung über den sagenhaften „paritätischen“ Ausschuß, der vorgesehen war, aus diesem Gesetz zu entfernen. Es ist uns gelungen, die Bestimmung über die Kammerzugehörigkeit der familieneigenen Arbeitskräfte aus dem Gesetz zu entfernen. Wir sind auch auf dem Standpunkt gestanden, wenn man schon eine eigene Landarbeiterkammer haben will, daß es nicht nötig sei, eine provisorische Kammer zu schaffen, wie es vorgesehen war, sondern daß nach der Verabschiedung des Gesetzes durch den Landtag sobald als nur überhaupt möglich die ordentlichen Wahlen für die Landarbeiterkammer ausgeschrieben und die Kammer nach dem Willen der Wähler und ihrer Angehörigen geführt werden sollen.

Wir glauben also, daß trotz unserem grundsätzlichen Bedenken dieses Gesetz nicht zum Nachteil der Land- und Forstarbeiter ausgelegt werden kann. Wir werden daher für dieses Gesetz stimmen. (*Beifall bei den Sozialisten.*)

PRÄSIDENT: Zum Wort gelangt Herr Abg. Ernecker.

Abg. ERNECKER: Hohes Haus! Als vor einem Jahre die nö. Landarbeitsordnung beschlossen wurde, hofften wir, daß der Tag nicht mehr allzu ferne sein werde, an dem auch die nö. Landarbeiterkammer errichtet wird. Gerade wir christlichen Arbeitnehmer haben seit jeher schon die Errichtung einer eigenen Landarbeiterkammer verlangt. Ich verweise besonders darauf, daß es die alten Landarbeiterführer, unsere Kollegen Dengler und Jöstl, gewesen sind, die schon seit jeher die Gesetzwerdung unserer Forderung nach Bildung einer solchen Kammer immer wieder verlangt haben. Wir wußten, daß mit der Errichtung dieser Kammer die stiefmütterliche Behandlung der Land- und Forstarbeiter ihr Ende nimmt. Mit der Beschlußfassung am heutigen Tag wird der 30. Juni 1950 ein Markstein in der Geschichte unserer Landarbeiterbewegung und unserer Arbeiter in der Land- und Forstwirtschaft in Niederösterreich sein.

Wenn von der linken Seite dieses Hohen

Hauses immer wieder eingewendet wird, daß die Schaffung einer eigenen Landarbeiterkammer überflüssig sei, so möchte ich dem gegenüber anführen, daß die gewerbliche und industrielle Arbeiterschaft nie und nimmer die Sorgen und Nöte der Land- und Forstarbeiter 100prozentig kennt. Das hat sich auch die ganzen Jahre hindurch erwiesen, daß die Landarbeiterschaft innerhalb unserer Arbeiterschaft immer ein Stiefkind war. Ich glaube auch, daß unsere Land- und Forstarbeiterschaft reif genug ist, ihre Interessen selbst vertreten und in einer eigenen Landarbeiterkammer für das Wohl und Wehe der Landarbeiter eintreten zu können.

Wenn Sie uns vorwerfen, daß die Mehrheit dieses Hauses so nachdrücklich dieses Gesetz verlangt, so sagen wir, ja, wir verlangen es für die Land- und Forstarbeiterschaft, um eben auch sie dort hinzustellen, wo heute bereits die gewerbliche und industrielle Arbeiterschaft steht. Damit ist es uns wirklich ernst, das sind keine leeren Worte.

Es freut mich in diesem Zusammenhang auch, daß die Arbeitgeberschaft in unserer Fraktion beim Zustandekommen dieses Gesetzes Einsicht obwalten ließ, daß besonders die Arbeitgeber aus den Kreisen der Landwirtschaft offenen Herzens und ohne Hintergedanken, wie ich als Arbeitnehmervertreter erklären kann, für dieses Ziel eintreten. Wir sind insbesondere unserem Herrn Landesrat Waltner dafür dankbar, daß er keine Mühe gescheut und es trotz der großen Hindernisse ermöglicht hat, diesen Gesetzentwurf heute dem Hohen Hause vorzulegen. Ich danke bei dieser Gelegenheit auch den Beamten seines Referates, die sich bemüht haben, uns eine tadellose Gesetzesvorlage zu geben.

Für mich aus dem Randgebiet enthält die Vorlage allerdings den Wermutstropfen, daß die landwirtschaftliche Dienstnehmerschaft aus den Randgebieten in dieses Gesetz nicht mit eingeschlossen ist. Hoffentlich kommt bald der Tag, an dem wir in den Randgemeinden in diesem Niemandsland — denn wir sind niemandes Land — befreit werden und wir wieder für unser Heimatland Niederösterreich tätig sein können.

Hohes Haus! Als ehemaliger langjähriger Land- und Forstarbeiter begrüße ich dieses Gesetz und begrüße ich die Errichtung der Kammer. Sie soll keine Kammer der Politik werden, sondern sie soll eine Kammer zum Wohl der Dienstnehmerschaft aus der Land- und Forstwirtschaft werden. *(Beifall rechts.)*

PRÄSIDENT: Zum Wort gemeldet ist der Herr Abg. Ing. HIRMANN.

Abg. Ing. HIRMANN: Hoher Landtag!

Aus den Ausführungen des Berichterstatters und aus denen der Herren Vorredner war zu entnehmen, daß im Ausschuß wesentliche Änderungen am ursprünglichen Entwurf vorgenommen wurden. Eine der wesentlichsten Änderungen war die, daß von der Bildung einer provisorischen Landarbeiterkammer abgesehen wurde. Die Landarbeiterkammer wird erst dann zusammentreten, wenn die ordentlichen Wahlen durchgeführt sind.

Nun ist es notwendig, daß der § 40, der vorschreibt, daß die erste Wahl von der Landesregierung innerhalb von sechs Monaten nach Inkrafttreten der Wahlordnung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt auszuschreiben ist, ergänzt wird, und zwar dahingehend, daß, wie es im ursprünglichen Entwurf vorgesehen war, im Gesetz auch der Zeitpunkt festgelegt wird, zu dem die Vollversammlung einberufen werden muß.

Ich beantrage daher in einem Zusatzantrag zu dem Gesetz, dem Wortlaut des § 40, der die Bestimmungen über die Vornahme der ersten Wahlen enthält, einen zweiten Absatz anzufügen.

Dieser Zusatzantrag lautet *(liest)*:

„Zu § 40 wäre ein 2. Absatz einzufügen mit folgendem Wortlaut:

(2) Die Vollversammlung ist spätestens vier Wochen nach erfolgter Wahl von der Landesregierung einzuberufen. Die Eröffnung der Landarbeiterkammer erfolgt das erste Mal durch das an Lebensjahren älteste Kammermitglied.

Die vorhergehende Bestimmung des § 40 hätte die Bezeichnung Absatz (1) zu erhalten.“

Ich bitte das Hohe Haus, diesem Antrag zuzustimmen.

Nun zum Gesetz selbst. Ob es notwendig war, dieses Landarbeiterkammergesetz einzubringen, oder ob es nicht zweckmäßiger gewesen wäre, die Interessen der Land- und Forstarbeiter durch die Arbeiterkammer vertreten zu lassen, wurde eingehend besprochen. Übersehen wurde aber dabei, zu sagen, daß dies schon deswegen nicht geht, weil durch das Bundesverfassungsgesetz die Interessenvertretung der Dienstnehmer in der Land- und Forstwirtschaft ausschließlich der Landesgesetzgebung vorbehalten ist. Aus diesem Grunde wurde von der Landesregierung die Bestimmung im Arbeiterkammergesetz vom 20. Juli 1945, mit welcher die Landarbeiter in Großbetrieben in den Wirkungskreis der Kammer für Arbeiter und Angestellte einbezogen wurden, angefochten. Der Verfassungsgerichtshof hat in einem Erkenntnis aus dem Jahre 1947 festgestellt, daß diese Einbeziehung der Dienstnehmer in Großbetrieben der Land- und

Forstwirtschaft mit den Bestimmungen des Bundesverfassungsgesetzes nicht in Einklang steht.

Soviel zur rechtlichen Frage. Die Landwirtschaft selbst begrüßt dieses Gesetz. Es gehört in die Reihe jener Gesetze, die im Jahre 1948 mit dem Landarbeitsgesetz begann, im Jahre 1949 mit der Landarbeitsordnung fortgesetzt wurde, im Vorjahr die Einbeziehung der Landarbeiter in die Altersversicherung brachte, im heurigen Jahr die Neufestsetzung der Naturalbezugsbewertung brachte und die heute als Abschluß das Landarbeiterkammergesetz bringt. Alle diese Gesetze bezwecken eines, nämlich die möglichste Gleichstellung des Arbeiters der Land- und Forstwirtschaft mit dem Industriearbeiter. Das spricht sich leicht aus. Es wird aber dabei allzu gerne vergessen, daß diese Gesetze, ihre Bestimmungen und Verfügungen, für die Landwirtschaft sehr viel bedeuten: nämlich eine wesentliche Steigerung der Produktionskosten. Aus Unterlagen, die mir zur Verfügung stehen, ist zu entnehmen, daß vor dem Jahre 1938 die Lohnquote eines landwirtschaftlichen Betriebes 33 Prozent der Bruttoausgaben betrug. Heute, noch vor Inkrafttreten der auf Grund der letzten Lohnverhandlungen durchgeführten Lohnerhöhungen, beträgt sie 50 Prozent der Bruttoausgaben. Es ist begreiflich, daß Bestimmungen, wie die Einführung der 48-Stunden-Woche an Stelle der 54-Stunden-Woche vor 1938, die hohen sozialen Belastungen aus verschiedenen Verfügungen, sich auf die Höhe der Kosten der Produktion auswirken müssen. Dies alles fällt in eine Periode, in der es der Landwirtschaft unmöglich ist, dasselbe zu tun, was die Industrie in allen diesen Fällen tun kann, nämlich die menschliche Arbeitskraft wegehend durch maschinelle Arbeitskraft zu ersetzen. Wir haben diese Möglichkeiten derzeit nur in sehr beschränktem Umfang, und deswegen ist es ein Beweis des sozialen Verständnisses der Landwirtschaft, daß sie trotzdem all diesen Gesetzen und Vorschriften zugestimmt hat. Es ist richtig, daß die Landflucht nach wie vor auf das schwerste die Landwirtschaft beunruhigt und daß es nicht leicht sein wird, sie gänzlich zum Stillstand zu bringen. Wenn diese Reihe von Gesetzen mitgeholfen hat, den Unterschied in der Behandlung zwischen Land- und Industriearbeiter zu vermindern, dann haben sie ihren Zweck erfüllt. Voll und ganz stimme ich aber mit dem Abgeordneten Staffa überein, wenn er sagt, die Wertung der Arbeit des Landarbeiters muß gleich sein der des Industriearbeiters. Ich bitte Sie aber, Hoher Landtag, dabei nicht zu vergessen, daß sich letzten Endes die

Bewertung der Arbeit im Preis des mit dieser Arbeit erzeugten Produktes ausdrückt; ich bitte weiter nicht zu vergessen, daß genau dieselben wirtschaftlichen Grundsätze, die für Industrie und Gewerbe gelten, auch für die Landwirtschaft gelten. Es gibt keinen Betrieb, der dauernd unter seinen Produktionskosten Waren erzeugen kann. Dieser Zustand gilt aber heute noch für die Landwirtschaft. Es ist nicht leicht, feststehende Produktionskosten zu erreichen, weil die Produktionsbedingungen der Landwirtschaft nicht nur von leicht erfaßbaren, sondern vielfach auch von sehr schwer oder gar nicht erfaßbaren Dingen abhängen, wie z. B. von den Einflüssen der Witterung. Jedenfalls hoffen wir und sind davon überzeugt, daß dieses Landarbeiterkammergesetz mithelfen wird, die Interessen des Landarbeiters zu vertreten. Ich bin diesbezüglich Optimist und kann daher allen Einwänden gegenüber vorbringen: Die Zukunft wird es zeigen, ob dieses Landarbeiterkammergesetz tatsächlich den Zweck erfüllen wird, der im Gesetz vorgesehen ist. *(Beifall rechts.)*

PRÄSIDENT: Die Rednerliste ist erschöpft, der Herr Berichterstatter hat das Schlußwort.

Berichterstatter Abg. STANGLER *(Schlußwort)*: Hoher Landtag! Ich möchte als Berichterstatter abschließend feststellen, daß dieses Gesetz sicherlich einen bedeutenden Fortschritt darstellt, weil es eine Interessenvertretung der Landarbeiterschaft bringen wird. Aus diesem Grunde ersuche ich Sie um Annahme dieses Gesetzes.

PRÄSIDENT: Es liegen zwei Anträge vor, und zwar der Hauptantrag und ein Zusatzantrag. Ich bringe zuerst den Hauptantrag zur Abstimmung. *(Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes, sowie über den Antrag des gemeinsamen Verfassungs- und Wirtschaftsausschusses)*: A n g e n o m m e n.

Ich ersuche nun den Herrn Berichterstatter, den Zusatzantrag des Herrn Abg. Ing. Hirnmann zur Verlesung zu bringen.

Berichterstatter Abg. STANGLER *(nach Verlesung des Zusatzantrages des Abg. Ing. Hirnmann zu § 40)*.

PRÄSIDENT *(Abstimmung über den Zusatzantrag des Abg. Hirnmann)*: A n g e n o m m e n.

Ich ersuche den Herrn Abg. Staffa, die Verhandlung zur Zahl 114 einzuleiten.

Berichterstatter Abg. STAFFA: Hoher Landtag! Ich habe im Namen des Wirtschaftsausschusses über eine Vorlage der Landesregierung, betreffend den Gesetzentwurf über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum

Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Ortsgemeinden Ternitz und Umgebung zu berichten.

Der Wirtschaftsausschuß hat sich in seiner Sitzung vom 28. d. M. mit dieser Vorlage beschäftigt und sie mit verschiedenen Änderungen beschlossen. Die vom Ausschuß beschlossenen Änderungen sind in der Vorlage, die die Herren Abgeordneten vor sich haben, bereits berücksichtigt.

Die Herstellung einer modernen Wasserleitung und Wasserversorgungsanlage ist für die aufstrebenden Gemeinden Ternitz und Wippassing eine unbedingte Notwendigkeit geworden. Besonders in Wippassing traten in den letzten Jahren Typhuserkrankungen auf und waren von den vorhandenen 260 Hausbrunnen und 6 öffentlichen Brunnen während der Wintermonate 242 Hausbrunnen und vier öffentliche Brunnen versiegt. Aber auch die dicht besiedelten Ortsgemeinden Pottschach, Grafendorf und St. Valentin-Landschach, in denen ein großer Teil der in den Großbetrieben von Ternitz und Wippassing Beschäftigten wohnt, haben großes Interesse daran, eine einwandfreie und gesundheitsfördernde Wasserversorgung zu erhalten.

Diese fünf Ortsgemeinden haben sich nun unter der Führung der Stadtgemeinde Ternitz als Proponent zu einem „Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung“ zusammengeschlossen. Die Gemeindevertretungen dieser Ortsgemeinden haben übereinstimmend die diesbezüglichen Beschlüsse gefaßt, die nunmehr auf Grund von Stellungnahmen der für die Wasserversorgung und wasserrechtlichen Fragen zuständigen Referate des Amtes der nö. Landesregierung zum vorliegenden Gesetzentwurf zusammengefaßt wurden.

Als Vorwurf für den Entwurf diente ferner das Gesetz vom 3. Oktober 1929 über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Triestingtal- und Südbahngemeinden, LGBl. Nr. 210/1929, sowie das Gesetz vom 30. Juni 1927 über die öffentliche Wasserversorgung in den Gemeinden Niederösterreichs, LGBl. Nr. 177/1927, beide Gesetze in ihrer derzeit gültigen Fassung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Gesetzes wäre kurz folgendes zu sagen:

Der § 1 zählt die derzeit fünf Mitgliedsgemeinden des „Wasserleitungsverbandes Ternitz und Umgebung“ auf und erklärt den Verband zu einer Körperschaft öffentlichen Rechtes mit seinem Sitz in Ternitz. Die Auflösung des Verbandes kann gleichfalls nur durch ein Landesgesetz erfolgen. Der Beitritt weiterer Ortsgemeinden zum Verband sowie eine even-

tuelle Wasserabgabe an Nichtmitgliedsgemeinden ist vorgesehen.

Nach § 3 gehen alle bisher der Ortsgemeinde Ternitz als Proponentengemeinde erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen zur Schaffung des Quellgebietes für den neuen „Wasserleitungsverband Ternitz und Umgebung“ mit allen Rechten und Pflichten auf den Verband über.

Im § 3 werden ausdrücklich die Organe des Verbandes, nämlich die Vollversammlung, der Vorstand und der Obmann bzw. Obmannstellvertreter, zusammengefaßt und aufgezählt.

Der § 4 bestimmt, daß Mitglieder der Vollversammlung nur Mitglieder der Gemeindevertretungen der Vertragsgemeinden für die Dauer ihrer Zugehörigkeit zu den Gemeindevertretungen sein können. Die Zahl der jeder Verbandsgemeinde zustehenden Mitglieder richtet sich grundsätzlich nach der Bevölkerungszahl der betreffenden Ortsgemeinden. Die kleinste Gemeinde, St. Valentin-Landschach, zählt 555 Einwohner und entsendet ein Mitglied. Grafendorf mit 803 Einwohnern entsendet ebenfalls ein Mitglied. Auf Wippassing mit 1817 Einwohnern entfallen drei, auf Pottschach mit 4430 Einwohnern sieben und auf Ternitz mit 8203 Einwohnern 14 Mitglieder. Da die Gesamtzahl der Gemeinderatsmandate in diesen fünf Ortsgemeinden zusammen 103 beträgt, wird die Namhaftmachung von 26 Vertretern in die Vollversammlung keinerlei Schwierigkeiten bereiten.

Die Berechnung der Mitglieder der Vollversammlung auf diese Weise gilt nach Absatz (5) dieses Paragraphen nur in den ersten drei Jahren des Bestehens des Wasserleitungsverbandes. Nach Ablauf der ersten drei Jahre kann die Vollversammlung, die immer für drei Jahre bestellt wird, beschließen, daß für die nächsten drei Jahre nicht mehr die Bevölkerungszahl allein für die Zahl der jeder Verbandsgemeinde zustehenden Sitze maßgebend ist, sondern der Gesamtbetrag der für die einzelne Verbandsgemeinde im letzten Kalenderjahre errechneten Wassergebühr. Also richtet sich in diesem Falle die Zahl der Mitglieder der Vollversammlung nach dem größeren Wasserverbrauch und damit nach dem Vorhandensein größerer gewerblicher oder landwirtschaftlicher Betriebe.

Ferner sieht Absatz (4) über Wunsch der landwirtschaftlichen Bevölkerung der Mitgliedsgemeinden vor, daß in jenen Verbandsgemeinden, in denen im Zusammenhang mit der Wasserversorgungsanlage dem Grundwasservorkommen direkt oder indirekt Wasser entzogen wird, wenigstens je ein Drittel der Mit-

glieder und Ersatzmänner ihrem Berufe nach dem Stande der Landwirte angehört.

Im Gegensatz zu den nö. Gemeindevertretungen, die nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel ihrer Mitglieder beschlußfähig sind, ist die Vollversammlung des Wasserleitungsverbandes bereits bei Anwesenheit von wenigstens der Hälfte der Mitglieder, also bei 14 von 26, zu einem gültigen Beschluß berechtigt.

§ 5 enthält alle Agenden, über die die Entscheidung bzw. die Beschlußfassung der Vollversammlung vorbehalten ist. Die wichtigsten dieser Rechte sind: Wahl des Vorstandes und Festsetzung von Aufwandsentschädigungen (Gebühren) für die Mitglieder des Vorstandes, Genehmigung des Rechenschaftsberichtes über Voranschlag und Jahresrechnung, Festsetzung der Wassergebühren und Aufnahme neuer Ortsgemeinden in den Verband.

§ 6 regelt die Befugnisse der Vollversammlung. Die erste ordentliche Vollversammlung ist vom Bürgermeister der Ortsgemeinde Ternitz innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten dieses Gesetzes einzuberufen; in Zukunft obliegt die Einberufung ausschließlich dem Obmann des Wasserversorgungsverbandes, der auch Zeit und Ort bestimmt. Mindestens zweimal jährlich muß eine ordentliche Vollversammlung einberufen werden. Drei der Verbandsgemeinden können schriftlich unter Angabe der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Vollversammlung verlangen.

§ 7 beschäftigt sich mit den Rechten des Vorstandes. Der Vorstand des Wasserleitungsverbandes für Ternitz und Umgebung besteht aus je fünf von der Vollversammlung gewählten Mitgliedern und Ersatzleuten. Zu Mitgliedern und Ersatzmännern des Vorstandes können nur Mitglieder der Vollversammlung gewählt werden. Um auch hier dem Wunsche der landwirtschaftlichen Bevölkerung zu entsprechen, ist vorgesehen, daß ein Mitglied des Vorstandes Landwirt sein muß und in jenem Gebiete ansässig sein soll, welches durch Grundwasserentzug in Mitleidenschaft gezogen werden könnte.

Im Falle des Ausscheidens eines Mitgliedes werden die Ersatzmänner in der Reihenfolge, in der sie vom Vorstande gewählt werden, einberufen. Neu ist die Bestimmung, daß ein Ersatzmann — auch wenn er die Berufung vorher ablehnt — dennoch in der Reihe der Ersatzmänner verbleibt und bei einer eventuell späteren Berufung sein Amt als Mitglied der Vollversammlung antreten kann.

In den §§ 8 und 9 ist für die Einberufung der ersten konstituierenden Sitzung des Vorstandes eine Frist von längstens zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes vorgesehen.

Die Absätze (2), (3) der §§ 8 und 9 beschäftigen sich mit den späteren — normalen — Vorstandssitzungen, der Beschlußfähigkeit derselben und den Abstimmungsregeln.

Die wichtigsten Aufgaben des Vorstandes zählt § 10 auf, doch ist diese Aufzählung nicht erschöpfend; also könnte die Vollversammlung dem Vorstande noch weitere Zuständigkeiten übertragen. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt gleich jener der Vollversammlung drei Jahre.

Die §§ 11—14 beschäftigen sich mit Befangenheit und Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder sowie mit der Protokollführung über die Vorstandssitzungen. Wichtig ist die Unvereinbarkeitsbestimmung hinsichtlich Bau- und Lieferaufträgen für alle Mitglieder der Vollversammlung und des Vorstandes, die übrigens auch in keinerlei Angestelltenverhältnis zum Verband stehen dürfen. Durch diese Bestimmungen soll jede Protektion bei Vergebung von Aufträgen vermieden werden und die unpolitische Entscheidung aller Angelegenheiten des Wasserleitungsverbandes gewährleistet bleiben.

Die §§ 15—17 regeln die Funktion des Obmannes, der die Beschlüsse der Vollversammlung und des Vorstandes zu vollziehen hat, den Verband nach außen vertritt und dem die Angestellten des Verbandes unterstehen. Insbesondere sind hier Bestimmungen über die Aufwandsentschädigung und der Wechsel in der Person des Obmannes enthalten.

Nach § 18 hat, wie in gleichartigen Gesetzen, der Vorstand des Verbandes das Recht, das zum Betriebe der Wasserleitung notwendige Personal anzustellen. Von der Schaffung einer eigenen Dienst- und Besoldungsordnung für die wenigen Bediensteten dieses Verbandes wurde abgesehen, und im Gesetz bestimmt, daß die Dienst- und Besoldungsordnung der Gemeindebeamten auch auf die Beamten des Wasserleitungsverbandes anzuwenden ist.

Die nun folgenden Bestimmungen der §§ 19 bis 26 beinhalten den ausdrücklichen Anschlußzwang für Trink- und Nutzwasser, sofern nicht eigene Wasserversorgungsanlagen vorhanden sind, die gesundheitlich entsprechen.

Für Neubauten (das sind Bauten, für die von den Verbandsgemeinden nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Baubewilligung erteilt wurde) besteht unbedingter Anschlußzwang.

Gemäß § 24 des Gesetzes ist der Wasserleitungsverband verpflichtet, die Wasserleitungsrohre in allen öffentlichen Straßen, Gassen und Plätzen innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes der Verbandsgemeinden zu legen.

Die §§ 27—34 beschäftigen sich mit der Tilgung der Kosten der Errichtung der Wasserleitung.

Die Schlußbestimmungen im § 35 sehen vor, daß das Verwaltungsjahr des Wasserleitungsverbandes mit dem Kalenderjahr zusammenfällt. Der Voranschlag für das nächste Verwaltungsjahr muß stets bis zum 31. November vorgelegt und bis 31. Dezember beschlossen sein, die Jahresrechnung ist für das abgelaufene Verwaltungsjahr bis längstens 31. März des Folgejahres zu verfassen und dem Vorstand bzw. der Vollversammlung vorzulegen, die bis längstens 30. April jedes Jahres hierüber Beschluß fassen muß.

Die oberste Aufsicht behandeln die §§ 36 und 37. Sie obliegt der Landesregierung, die auch berechtigt ist, vom Verband Auskünfte usw. zu verlangen.

Der § 39 sieht den Wirksamkeitsbeginn des Gesetzes mit 1. Jänner 1951 vor.

Der Wirtschaftsausschuß stellt mithin den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„1. Der zuliegende Gesetzentwurf (siehe Landesgesetz vom 30. Juni 1950) über die Bildung eines Gemeindeverbandes zum Zwecke der Errichtung und des Betriebes einer Wasserleitung für die Ortsgemeinden Ternitz und Umgebung wird genehmigt.

2. Die Landesregierung wird beauftragt, wegen Durchführung dieses Gesetzbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.“

Ich bitte um Annahme dieses Antrages

2. PRÄSIDENT: Wortmeldungen liegen nicht vor, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung über den Wortlaut des Gesetzes, Titel und Eingang und über das Gesetz als Ganzes, sowie über den Antrag des Wirtschaftsausschusses. — Gegenprobe*): Angenommen.

Mit Zustimmung des Hauses setze ich die im heutigen Bauausschuß verabschiedeten Vorlagen Zahlen 109 und 110 noch auf die Nachtragstagesordnung der heutigen Sitzung. (*Nach einer Pause*): Keine Einwendung. Die Anträge des Bauausschusses liegen auf den Plätzen der Herren Abgeordneten auf. Ich ersuche den Herrn Abg. N i m e t z, die Verhandlung zur Zahl 109 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. N I M E T Z: Ich habe namens des Bauausschusses über den Bericht und Antrag der nö. Landesregierung, betreffend Leithabrücke zwischen Deutsch-Haslau und Potzneusiedl, Wiedererrichtung (Resolutionsantrag des Abg. Tatzber zu Gruppe 6 des Voranschlages 1950 vom 30. März 1950), zu referieren.

Im Zuge der Kriegshandlungen ist auch die

Brücke zwischen Deutsch-Haslau und Potzneusiedl zerstört worden. Nachdem diese Brücke eine unbedingte Notwendigkeit darstellt — bildet sie doch die Verbindung zwischen diesen beiden Orten — und nachdem diese Brücke für Niederösterreich ebenso wichtig ist wie für das Burgenland, hat der Abgeordnete Tatzber in der Sitzung vom 30. März 1950 einen Resolutionsantrag eingebracht, durch den die Landesregierung aufgefordert wurde, mit der burgenländischen Landesregierung zwecks Instandsetzung dieser Brücke zu verhandeln. Die nö. Landesregierung hat nun dem Bauausschuß einen Bericht über diese Verhandlung erstattet und ich erlaube mir daher, Ihnen diesen Bericht zur Kenntnis zu bringen (*liest*):

Die Brücke zwischen Deutsch-Haslau und Potzneusiedl ist eine Grenzbrücke zwischen dem Bundesland Niederösterreich und dem Burgenland.

Von seiten der burgenländischen Landesregierung wurde bereits ein Projekt im Einvernehmen mit der Brückenbauabteilung des nö. Landesamtes B/2 verfaßt, und wurden die Arbeiten von seiten der burgenländischen Landesregierung bereits ausgeschrieben.

Der Antrag zur Zustimmung der geplanten Vergebung der Arbeiten und um Bewilligung eines 50prozentigen Baukostenbeitrages seitens des Landes Niederösterreich zu dem Bauvorhaben wird von der burgenländischen Landesregierung demnächst dem Land Niederösterreich vorgelegt werden.

Namens des Bauausschusses beehre ich mich, den Antrag zu unterbreiten (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der nö. Landesregierung, betreffend die Wiedererrichtung der zerstörten Leithabrücke zwischen Deutsch-Haslau und Potzneusiedl, wird zustimmend zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung über den Antrag des Bauausschusses. — Gegenprobe*): Angenommen.

Ich ersuche den Herrn Abg. R e i t z l, die Verhandlung zur Zahl 110 einzuleiten.

Berichterstatler Abg. R E I T Z L: Ich habe namens des Bauausschusses über den Bericht und Antrag der nö. Landesregierung, betreffend Landstraße St. Pölten—Melk, moderner Straßenbelag (Resolutionsantrag des Abgeordneten Müllner vom 30. März 1950 zu Gruppe 6 des Voranschlages 1950), zu referieren.

Der Landtag hat in seiner Sitzung vom 30. März 1950 den Antrag zum Beschluß erhoben, die Landstraße St. Pölten—Obergrafen-

dorf—Kilb—Mank—St. Leonhard am Forst—Matzleinsdorf bis zur Einmündung in die Bundesstraße Nr. 1, Wiener Straße, zirka 2 km westlich von Melk mit einem modernen Fahrbahnbelag zu versehen.

Die Straße befindet sich in ihrem gesamten Verlauf im Bereiche der nö. Landesbauabteilung 5 und ist rund 50 km lang. Von St. Pölten bis zur Abzweigung bei Spratzern in westlicher Richtung, lang 3,5 km, handelt es sich um die Bundesstraße Nr. 20, Mariazeller Straße, welche sich in einem gut fahrbaren Zustand befindet. Ebenso ist der Zustand der Teilstrecke Spratzern—Obergrafendorf, lang 6 km, ein befriedigender und wurde diese Teilstrecke, mit Ausnahme von zwei kurzen Pflasterstrecken, im Jahre 1948 instandgesetzt.

Hingegen weist der weitaus größte Teil dieses Straßenzuges, also auf eine Länge von rund 40 km, mit Ausnahme einiger Pflasterabschnitte in den größeren Ortsdurchfahrten, keinerlei modernen Ausbauzustand auf und handelt es sich hierbei nur um eine einfache Schotterstraße. Wegen des vielfachen Fehlens von Straßengräben, der äußerst ungünstigen Untergrundverhältnisse in Form von Lehm und Ton und der viel zu kleinen Straßenbreite ist dieser Straßenzug unter Bedachtnahme auf den gesteigerten Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere auf den schweren Lastkraftwagenverkehr äußerst schwierig nach der bisherigen Methode des Einschotterns zu erhalten; auch die Zuhilfenahme einer Straßenwalze allein kann hierbei keinen nennenswerten Wandel schaffen.

Das Aufbringen eines modernen Straßenbelages ohne gründliche Vorbereitung des Unterbaues ist hier mit Rücksicht auf die schlechten Untergrundverhältnisse und außerdem wegen der äußerst ungünstigen Steigungs- und Richtungsverhältnisse und nicht zuletzt auch wegen der zu geringen Straßenbreite nicht möglich, sondern ist vielmehr vor Aufbringung eines modernen Fahrbahnbelages, der sich derzeit auf etwa 25 S per Quadratmeter und bei einer Mindestfahrbahnbreite von 5 m, besser 5,50 m, pro 1 km auf 125.000 S bzw. 137.500 S stellen würde, eine gründliche Vorbereitung des Untergrundes und Vornahme von Korrekturen und die damit verbundenen Grundeinlösungen notwendig. Als Fahrbahnbelag würde am zweckmäßigsten eine mittelschwere bituminöse Decke in Form einer Teertränkmakadamdecke von 8 cm Stärke in Betracht kommen. In Neigungen über 5 Prozent müßte jedoch an Stelle des Schwarzbelages ein Kleinsteinpflaster Verwendung finden.

Vorsichtig geschätzt betragen die Kosten für die Unterbauarbeiten einschließlich der

Kosten für die Grundeinlösungen zur Schaffung ordentlicher Straßengräben, dort wo sie notwendig sind, ferner zur Erzielung einer Straßenplanungsbreite von mindestens 7 m, besser 7,50 m, und Anordnung flacher, rutschungssicherer Böschungen mindestens das Eineinhalbfache der Belagskosten, so daß sich somit 1 km fertig ausgebaute Straße auf etwa

$$125.000 + 125.000 \times 1,5 = 325.000 \text{ S} \\ \text{bez. w. } 137.500 + 137.500 \times 1,5 = \text{rd. } 345.000 \text{ S}$$

stellen würde, womit der gesamte Straßenzug bei einer Länge, wie eingangs erwähnt, von 40 km Mittel Kosten von rund 13.000.000 S bzw. bei einer Belagsbreite von 5,50 m von rund 15.000.000 S beansprucht würden.

Die nö. Landesbauabteilung 5 hat trotz dieser besonders schwierig gelagerten Verhältnisse versucht, im laufenden Jahr nächst Rammersdorf und Bischofstetten, das ist auf der Teilstrecke Obergrafendorf—Kilb, in einigen weniger schwierigen Abschnitten den Ausbau dieser Straße, wenn auch nur mit bescheidenen Mitteln, einmal zu beginnen. Wegen der zu geringen Mittelzuweisung beim Voranschlagsansatz 661—61 des außerordentlichen Landesvoranschlages ist jedoch die Verwirklichung dieser geplanten Straßenbauten nicht ermöglicht worden. Lediglich in Kilb wird die Vornahme einer Kleinsteinpflasterung am westlichen Ortsausgang (Schloßberg) in einem Ausmaße von etwa 1300 Quadratmeter im Anschluß an die bereits bestehende Ortspflasterung möglich sein.

Abschließend sei noch bemerkt, daß, so lange eine entsprechende Mittelzuweisung nicht Platz greift, die in Rede stehende Straße nur nach der bisherigen Methode des Einbringens von Schotter im Frühjahr bzw. im Herbst zur Not fahrbar gehalten werden wird. Eine kostspieligere Erhaltung würde kaum zu besseren Resultaten führen und außerdem unwirtschaftlich sein.

Das Landesamt B/2 (Bauabteilung 5) ist sich der Wichtigkeit dieses Straßenzuges bewußt und hat es sich zur Aufgabe gestellt, mit der Vermessung und Projektierung der Straße im laufenden Jahre zu beginnen, um in den kommenden Jahren baureife Projekte zur Verfügung zu haben.

Namens des Bauausschusses stelle ich somit den Antrag (*liest*):

Der Hohe Landtag wolle beschließen:

„Der Bericht der nö. Landesregierung, betreffend die Verbesserung des Straßenzuges St. Pölten—Melk, wird zur Kenntnis genommen.“

Ich bitte um Annahme des Antrages.

2. PRÄSIDENT: Zum Wort ist niemand

gemeldet, wir kommen zur Abstimmung. (*Abstimmung über den Antrag des Bauausschusses*): A n g e n o m m e n.

Somit ist die Tagesordnung und die Nachtragstagesordnung der heutigen Sitzung erledigt. Es werden folgende Ausschüsse sogleich ihre Sitzungen abhalten: Der Schul-

ausschuß und der gemeinsame Schul- und Verfassungsausschuß im Rittersaal.

Die nächste, 18. Sitzung des Landtages mit den Vorlagen aus den vorerwähnten Ausschüssen findet heute um ½15 statt.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung um 12 Uhr 47 Min.)